

# Reglement der Patrouille des Glaciers 2022

Spezialkarte der Landeskarte (LK) 1:50 000, (Ausgabe 2022)  
(Regl PdG 2022)

vom 17. August 2021

---

*Gestützt auf die Verordnung des schweizerischen Bundesrates über den Militärsport vom 29. Oktober 2003, erlässt das Kommando der Patrouille des Glaciers folgendes Reglement :*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Patrouille des Glaciers (PdG) ist ein internationaler militärsportlicher Grossanlass im Sinne der Verordnung über den Militärsport<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die PdG ist ein historisch geprägter militärischer Wettkampf mit nationalen und internationalen Teilnehmern, welcher sowohl für zivile Wettkämpfer als auch für Elite- und Volksläufer zugänglich ist.

<sup>3</sup> Die Strecke Z führt von ZERMATT nach VERBIER, die Strecke A von AROLLA nach VERBIER. Die PdG findet an zwei Editionen während der Wettkampfwoche statt und wird in Dreierpatrouillen bestritten.

<sup>4</sup> Die Ausführung der PdG 2022 findet in der Woche vom 25.04.2022 bis zum 01.05.2022 statt. Die vorgesehenen Renntage sind Dienstag und Mittwoch (Wettkampf Z1 und A1) sowie Freitag und Samstag (Wettkampf Z2 und A2).

<sup>5</sup> Aufgrund der Witterungs- und Schneeverhältnisse oder auch wegen aussergewöhnlichen Ereignissen, können die Wettkämpfe verschoben, neutralisiert, unterbrochen oder annulliert werden.

<sup>6</sup> Der Rennleiter ist der Kommandant der PdG.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement beschreibt die Einzelheiten bezüglich Anmeldeverfahren sowie die einzuhaltenden Fristen, allgemeine Informationen zum Wettkampf und besondere Bestimmungen.

<sup>1</sup> Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003, Art. 9 ff.

<sup>2</sup> Aufgrund der Besonderheiten der PdG setzt die Einreichung des Teilnahmesuchs Folgendes voraus :

- a. sehr gute hochalpine Erfahrung als unverzichtbare Voraussetzung dafür, unvorhergesehene und manchmal extreme Situationen in den Alpen meistern zu können ;
- b. eine persönliche Verpflichtung zur körperlichen, mentalen und technischen Vorbereitung auf diesen Wettkampf ;
- c. das Mittragen des "*esprit de cordée*", der sich sowohl gegenüber den Kameraden der eigenen Patrouille aber auch gegenüber anderen Teilnehmenden in Form von Freundschaft, Solidarität, Vorsicht, Erkennen der eigenen Grenzen sowie Respekt gegenüber dem Gebirge und der Natur auszeichnet.

### **Art. 3** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement und seinen Beilagen gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion in gleicher Weise für Damen und Herren.

<sup>2</sup> Jedes eingeschriebene Patrouillenmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Reglements, der zugehörigen Beilagen und sonstigen Weisungen, die schriftlich oder mündlich erteilt werden.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement betrifft ebenfalls diejenigen Personen, die eine Patrouille mit Verpflegung unterstützen. Diese Personen müssen durch die Patrouille entsprechend informiert werden.

### **Art. 3<sup>bis</sup>** Ereignisse höherer Gewalt / behördlicher Anordnungen

<sup>1</sup> Ereignisse, welche sich dem Einflussbereich des Kdo PdG einziehen, berechtigen das Kdo PdG, angemessene Massnahmen zu ergreifen, welche auch ausserhalb des reglementarischen Ablaufs liegen. Folgende Ereignisse gelten exemplarisch als Ereignisse höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen, wobei die Liste nicht abschliessend ist :

- a. Ereignisse, welche eine Dienstleistung Armeeeingehöriker zugunsten höherpriorisierter Einsätze notwendig macht, wobei es unerheblich ist, ob diese Ereignisse zeitlich mit der Durchführung der PdG übereinstimmen oder nicht ;
- b. Entscheide, welche politische, behördliche, militärische oder zivile Institutionen treffen und welche die Durchführung der PdG in entscheidender Weise beeinträchtigt ;
- c. Massnahmen, welche Bundesbehörden oder kantonale und kommunale Behörden aufgrund besonderen oder ausserordentlichen Lagen treffen ;
- d. Anordnungen, welche aufgrund von Pandemien oder Epidemien getroffen werden und welche die Durchführung der PdG zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Beginn der Einschreibungen in Frage stellen würde.

<sup>2</sup> Zu den Massnahmen, welche das Kdo PdG ermächtigt ist, gehört insbesondere, aber nicht ausschliesslich :

- a. Verschiebung des Anlasses um bis zu einem Jahr ;
- b. Anordnungen personeller und geographischer Einschränkungen, insb. die Möglichkeit, ausländische Patrouillen von der Teilnahme auszuschliessen ;
- c. In Zusammenarbeit mit den lokalen und kantonalen Behörden Weisungen erlassen, welche über den Teilnehmerkreis hinausgehen, insbesondere Weisungen die Zuschauer oder diejenigen Personen, die eine Patrouille mit Verpflegung unterstützen betreffend ;
- d. Annulation oder Teildurchführung von Wettkämpfen ;
- e. Verbot der Benutzung von Hotels und Beherbergungsstätten.

## **2. Abschnitt: Anmeldung und Kategorien**

### **Art. 4**           Anmeldung

<sup>1</sup> In sämtlichen Kategorien muss der Patrouillenführer zwingend vier Patrouillenmitglieder anmelden, davon ist ein Mitglied als Ersatzläufer vorgesehen.

<sup>2</sup> Folgende Bedingungen gelten für die Anmeldung :

- a. militärische und zivile Patrouillen (Herren, Damen oder gemischt) ;
- b. gemischte Patrouillen (Herren und Damen) werden für die Gesamtwertung den Herrenpatrouillen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Das Mindestalter der Wettläufer ist wie folgt festgelegt :

- a. 20. Altersjahr im Wettlaufjahr für die Strecke ZERMATT – VERBIER (Z1 und Z2) ;
- b. 18. Altersjahr am Tage des Wettlaufes für die Strecke AROLLA – VERBIER (A1 und A2).

<sup>4</sup> Jedes Patrouillenmitglied :

- a. kann nur an einem einzigen Wettlauf teilnehmen ;
- b. kann nur einmal starten ;
- c. darf nur in einer Patrouille angemeldet sein.

### **Art. 5**           Definitionen der Kategorien

<sup>1</sup> Diese Definitionen gelten für alle Wettläufe.

<sup>2</sup> Internationale Militärpatrouillen P2 nehmen nur am Wettlauf Z1 teil.

**Art. 6** Kategorie P1 : Schweizer Militärpatrouillen - Damen, Herren oder gemischt (inklusive Grenzwachtkorps und Polizeikorps)

<sup>1</sup> Die Patrouillen setzen sich aus vier Angehörigen der Armee oder gleichgestellter Organisationen zusammen.

<sup>2</sup> Das Kommando PdG kann für die jeweilige Edition ein offizielles zu tragendes Tenue oder ein anderes Erkennungsmerkmal (z.B. ein PdG Gillet) für den Lauf oder die Preisverteilung anordnen. Offizielle Tenues werden diesfalls mit der Einschreibebühr bezahlt (siehe Art. 16).

<sup>3</sup> Als Angehöriger der Armee gelten Patrouillenmitglieder (P1), die eine Rekrutenschule erfolgreich abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Durchführung, das 65 vollendete Lebensjahr nicht erreicht haben.

<sup>4</sup> Für Angehörige der Armee, die während der Einschreibung ihre Rekrutenschule absolvieren, sind unter Vorbehalt der erfolgreichen Absolvierung zugelassen.

<sup>5</sup> Als Mitglieder gleichwertige Organisationen gelten Personen, welche unter Artikel 18 MG<sup>3</sup> fallen.

<sup>6</sup> Angehörige der Armee, welche als Beschuldigte an einer laufenden militärischen Strafuntersuchung involviert sind, sowie Zivildienstleistende und Angehörige des Zivilschutzes, sind in dieser Kategorie nicht zugelassen.

**Art. 7** Kategorie P1 : Nachweise, Prüfung der Einschreibung

<sup>1</sup> Auf einmaliges Verlangen stellen die eingeteilten Armeeingehörige oder solche, die aus der Dienstpflicht entlassen wurden (z. B. Durchdiener, die ihren Dienst erfüllt haben) dem Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 Saint-Maurice per Einschreiben ihr Dienstbüchlein oder ein gleichwertiges Dokument, die ihre militärische Laufbahn belegt, zu.

<sup>2</sup> Die vorzulegenden Duplikate oder Atteste gehen zu Lasten des Patrouillenmitgliedes.

<sup>2bis</sup> Ist das Dienstbüchlein eines Armeeingehörigen nicht auffindbar, kann der Läufer beim Kommando PdG vorgängig zur Einschreibung eine PISA-Abfrage verlangen, wobei eine 10 tägige Bearbeitungszeit einberechnet werden muss. PISA-Abfragen können nicht unbeschränkt rückwirkend getätigt werden. Von Anfragen an "Personelles der Armee" ist abzusehen.

<sup>3</sup> Werden keine gültigen Dokumente vorgelegt, wird die Anmeldung der Patrouille in der Kategorie P1 nicht berücksichtigt und kommt auf die Liste der Kategorie P4 (zivile Patrouillen).

<sup>4</sup> Polizisten oder Grenzwächter müssen einen Beleg von ihrer Hierarchie vorlegen, welcher die Einteilung in ihrem offiziellen Korps zuhanden des Kommandos PdG bestätigt.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, AS 510.10)

<sup>5</sup> Eingeteilte Angehörige der Armee geben bei der Anmeldung ihre aktuelle militärische Einteilung bekannt (altes Dienstbüchlein Seite 8 / neues Dienstbüchlein Seite 6).

<sup>6</sup> Die Patrouillen wählen den Patrouillennamen selbstständig aufgrund ihrer militärischen Einteilung. Falls erforderlich entscheidet das Kommando PdG über die Bezeichnung der Patrouille.

#### **Art. 8**            Kategorie P2 : Internationale Militärpatrouillen

<sup>1</sup> Patrouillen einer ausländischen Streitkraft dürfen nur die Strecke Z1 absolvieren. Dabei tragen sie die Uniform oder das offizielle Tenue ihres Landes.

<sup>2</sup> Die Einschreibung erfolgt in Koordination mit der offiziellen Vertretung ihres Landes und dem Verbindungsoffizier Internationale Beziehungen der PdG. Der Einschreibeprozess findet auf dem militärdiplomatischen Weg statt (Einschreibungslink wird nach Freigabe durch Verbindungsoffizier zugestellt).

#### **Art. 9**            Kategorie P3 : Zivile Patrouillen mit Bergführer

<sup>1</sup> Zivile Patrouillen mit Bergführer werden zwingend durch einen zugelassenen IVBV<sup>4</sup> Bergführer angeführt.

<sup>2</sup> Die Patrouille wählt ihren "Patrouillennamen" selbstständig aus. Dieser darf nicht anstössig sein. Falls erforderlich ändert das Kommando PdG die Bezeichnung der Patrouille.

<sup>3</sup> Zugelassene IVBV-Bergführer der Kategorie P3 sind zwingend Patrouillenführer.

<sup>4</sup> Sie melden sich mit ihrer gültigen IVBV Patentnummer an. Auf einfache Anfrage senden sie eine Kopie ihres Diploms per Einschreiben an das Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 Saint-Maurice.

<sup>5</sup> Bergführeranwärter gelten nicht als zugelassene IVBV-Bergführer.

<sup>6</sup> Die Rangliste der Kategorie P3 wird mit der Kategorie P4 zusammengeführt (vgl. Art. 32).

#### **Art. 10**            Kategorie P4 : Zivile Patrouillen (Damen, Herren oder gemischt)

<sup>1</sup> Zivile Patrouillen laufen in der Kategorie P4.

<sup>2</sup> Die Patrouille wählt ihren "Patrouillennamen" selbstständig aus. Dieser darf nicht anstössig sein. Falls erforderlich ändert das Kommando PdG die Bezeichnung der Patrouille.

#### **Art. 10<sup>bis</sup>**        Teilnehmer SAC Swiss Cup (Damen, Herren oder gemischt)

<sup>1</sup> Die Patrouille des Glaciers ist Teil des SAC Swiss Cup.

<sup>2</sup> Patrouillen des SAC Swiss Cup starten ausschliesslich an der Z2, sofern ihr Lauf als SAC Swiss Cup punkterrelevant für die Gesamtwertung gezählt werden soll.

<sup>4</sup> Internationale Vereinigung der Bergführerverbände, Verein mit Sitz in Zürich

<sup>3</sup> Die Patrouille schreibt sich in der gewünschten Kategorie P1-P4 ein, die bei der Z2 erhaltenen Punktezahl werden zum Gesamtklassement gezählt.

<sup>4</sup> Beim Anmeldeverfahren geben die Teilnehmer zusätzlich zu den erforderlichen Angaben noch die gültige SAC-Lizenznummer an.

### 3. Abschnitt : Teilnahme

#### Art. 11 Zuteilung der Startplätze

<sup>1</sup> Den Patrouillen der Kategorie P1, P2 und P3 prioritär ein Startplatz zugeteilt.

<sup>2</sup> Der Kommandant der PdG verfügt über eine bestimmte Anzahl an Startplätzen.

<sup>3</sup> Die übrigen Plätze werden im Losverfahren der Kategorie P4 zugeteilt.

#### Art. 12 Teilnahmege such

<sup>1</sup> Die Patrouille meldet sich auf der offiziellen Website mit den Namen der vier Patrouillenmitglieder an und bestimmen dabei auch den Patrouillenführer.

<sup>2</sup> Die Patrouille wählt den gewünschten Wettlauf: ZERMATT - VERBIER oder AROLLA - VERBIER. Ausserdem legt die Patrouille ein Datum fest, an dem sie starten will (erster Lauf oder zweiter Lauf).

<sup>3</sup> Patrouillen der Kategorien P1, P3 und P4 geben an, ob sie alternativ auch am Lauf des nichtgewählten Datums teilnehmen können.

<sup>4</sup> Die Patrouille schätzt die erwartete Laufzeit ein, die es erlaubt, den Wettlauf unter normalen Bedingungen zu bewältigen.

<sup>5</sup> Die Patrouillen müssen sich bei ihrer Wahl an die Tabelle (Streckenzeiten / Startzeiten) des Anmeldeverfahrens (siehe Beilage 2 oder 3) halten. Dabei müssen Patrouillen ebenfalls die Öffnungszeiten des Kontrollpostens SCHÖNBIEL bei den Wettläufen Z1 und Z2 (siehe Beilage 2) sowie des Kontrollpostens COMBE DU PAS DE CHÈVRES bei den Wettläufen A1 und A2 einhalten (siehe Beilage 3).

<sup>6</sup> Bei der Einschreibung können die einzelnen Patrouillenmitglieder ihr Interesse an einem der Vorbereitungskurse angeben. Nach erfolgter Verlosung werden diese Patrouillenmitglieder sämtliche Informationen für die Einschreibung zu einem Vorbereitungskurs bei einem externen Anbieter erhalten.

#### Art. 13 Verlosung und Teilnahmebestätigung

<sup>1</sup> Nach der Verlosung bestätigt das Kommando PdG den Patrouillen ihre Teilnahme sowie den Tag und die zugeteilte Startzeit. Diese können durch die Teilnehmer unter keinen Umständen geändert werden.

<sup>2</sup> Bei Verschiebung einer der beiden Starts ist keine Änderung des zugeteilten Starttages oder der Startzeit möglich.

<sup>3</sup> Es steht dem Kommando PdG frei, bereits bei der Anmeldung die Zahlung des Startgeldes per Kreditkarte einzuverlangen.

<sup>4</sup> Die definitive Teilnahme wird nach der Auslosung bestätigt (vgl.).

<sup>5</sup> Es wird keine Warteliste für nicht berücksichtigte Patrouillen geführt.

#### **Art. 14** Anmeldung von Patrouillen : Vorgehen und Termine

Vorgaben und Termine für die Anmeldung von Patrouillen richten sich nach der Beilage 1 zu diesem Reglement.

#### **Art. 15** Mutationen

<sup>1</sup> Alle Patrouillen sind berechtigt, innerhalb ihrer Patrouille Mutationen vorzunehmen. Diese Mutationen sind zwingend innerhalb der Fristen (über die offizielle Einschreibe-Webseite vorzunehmen).

<sup>2</sup> Bei Anmeldeschluss (vgl. Beilage 1) gilt die folgende Reihenfolge:

- a. Patrouillenmitglied 1 = Patrouillenführer ;
- b. Patrouillenmitglied 2 = Patrouillenmitglied ;
- c. Patrouillenmitglied 3 = Patrouillenmitglied ;
- d. Patrouillenmitglied 4 = Nicht-startend.

<sup>3</sup> Patentierte IVBV-Bergführer als Patrouillenführer können nur durch einen anderen patentierten Bergführer ausgewechselt werden.

<sup>4</sup> Erfolgt die Mutation ausserhalb der Frist, verliert die Patrouille gegebenenfalls das Recht auf die Teilnahme am Wettlauf. Die Einschreibungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

<sup>5</sup> Patrouillen, die ohne Genehmigung des Kommandos PdG in veränderter oder unvollständiger Zusammensetzung erscheinen, haben keine Startberechtigung. Gleiches gilt für Patrouillen, welche zur Startzeit nicht pünktlich erscheinen.

#### **Art. 16** Einschreibungsgebühr

<sup>1</sup> Durch die Einschreibung meldet sich die Patrouille verbindlich an. Die Einschreibungsgebühren sind zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Einschreibungsgebühr für den Wettlauf Z1 und Z2 beträgt

- a. CHF 1'500.- für Patrouillen der Kategorien P1<sup>5</sup>, falls ein offizielles PdG Race-Tenue oder ähnliches angeordnet ist, zusätzlich max. CHF 240.- und
- b. CHF 1'500.- für die Kategorie P3 und P4.

<sup>5</sup> Die Kommandantenkredite und die Kredite der beruflichen Organisationseinheiten sind nicht für die Bezahlung der Einschreibungsgebühren zugelassen.

<sup>3</sup> Die Einschreibungsgebühr für den Wettkampf A1 und A2 beträgt

- a. CHF 1'050.- für Patrouillen der Kategorien P1<sup>6</sup>, falls ein offizielles PdG Race-Tenue oder ähnliches angeordnet ist, zusätzlich max. CHF 240.- und
- b. CHF 1'050.- für die Kategorie P3 und P4.

<sup>4</sup> Die Beträge verstehen sich pro Patrouille ohne Kreditkartengebühren. Die anfallenden Gebühren gehen zu Lasten der Teilnehmer.

<sup>5</sup> Die Bezahlung der Einschreibungsgebühr durch Banküberweisung während dem Einschreibeprozess ist gebührenfrei. Die Banküberweisung muss in jedem Fall spätestens bis zum 05.10.2021 ausgeführt sein, damit die Teilnahmeanfrage gültig ist.

<sup>6</sup> Im Falle einer nicht bestätigten Teilnahme nach der Auslosung, wird nur die Einschreibungsgebühr zurückerstattet.

<sup>7</sup> Ausser eine Bestätigung per E-Mail werden keine Quittungen oder Rechnungen an Teilnehmer oder Organisationen ausgestellt.

#### **Art. 17**            Inbegriffene Leistungen

<sup>1</sup> In der Einschreibungsgebühr der Patrouille sind folgende Leistungen inbegriffen :

- a. Eine Unfallversicherung, für Personen welche nicht durch die Militärversicherung versichert sind. Sie wird von der Gruppe Verteidigung abgeschlossen. Unter klar definierten Voraussetzungen besteht ein Versicherungsschutz gemäss der Militärversicherungsverordnung in Zusammenhang mit der Verordnung über dem Militärsport (vgl. Art. 41) ;
- b. Übernachtung (nur Z1 und Z2), Verpflegung und Versorgung entsprechend Art. 19, Transport mit Bus von SION nach AROLLA (nur A1 und A2) ;
- c. drei mal drei Startnummern ;
- d. eine Spezialkarte der Landeskarte (LK) 1:50 000, (Ausgabe 2022) ;
- e. drei mal Erinnerungsgeschenk ;
- f. drei mal Erinnerungsmedaille ;
- g. gilt allfällig nur für die Patrouillenmitgliedern der Kategorie P1 (Schweizer Militärpatrouillen): vier mal Renntenü PdG 2022; diese werden vorgängig an den Patrouillenführer zugestellt.
- h. Tageskarte SBB (2. Klasse) jeweils am An- und Abreisetag WOHNORT - SION oder WOHNORT - ZERMATT, Luftseilbahn VERBIER - CHABLE sowie CHABLE - WOHNORT.

<sup>2</sup> Im Falle einer Annullierung oder eines Unterbruches des Wettlaufs können die Patrouillenmitglieder ihre Erinnerungsgeschenke und Medaillen an einem vom Kommando PdG über die offizielle Webseite kommunizierten Ort in Empfang nehmen. Der Postversand ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Ebenso.



**Art. 18**          Rückerstattung der Einschreibungsgebühr

<sup>1</sup> Die Einschreibegebühren werden, unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 6 und Art. 18 Abs. 2, unter keinen Umständen durch das Kommando PdG zurückerstattet.

<sup>2</sup> Erfolgt bis zum 28. Februar 2022 eine unwiderrufliche Abmeldung der Patrouille, auch ohne Angabe von Gründen, wird der Patrouille CHF 400.- zurückerstattet. Die Abmeldung erfolgt ausschliesslich mit eingeschriebenem Brief an: Kdt PdG: Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 Saint-Maurice.

<sup>3</sup> Diese Rückerstattung findet erst nach der Durchführung der PdG 2022 statt.

<sup>4</sup> Die Patrouillen, welche sich nach dem 1. März entscheiden, nicht teilzunehmen, sind aus organisatorischen Gründen gehalten, das Kommando PdG zu informieren : Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 Saint-Maurice oder per Mail auf [info@pdg.ch](mailto:info@pdg.ch).

**Art. 19**          Übernachtung, Verpflegung, Transport und Versorgung

<sup>1</sup> Das Kommando PdG stellt den Wettläufern vor dem Wettlauf folgende Unterkünfte zur Verfügung :

- a. Z1: Dienstag auf Mittwoch (und/oder Mittwoch auf Donnerstag bei Verschiebung des Wettlaufs) ;
- b. Z2: Freitag auf Samstag (und/oder Samstag auf Sonntag bei Verschiebung des Wettlaufs).

<sup>2</sup> Die durch die Patrouillenmitglieder vor dem Wettlauf reservierten Hotelzimmer müssen direkt durch diese vor Verlassen des Hotels an den Hotelbetreiber bezahlt werden.

<sup>3</sup> Die Nichtinanspruchnahme der in der Region ZERMATT bereitgestellten Unterkunft zieht keine Ermässigung der Einschreibungsgebühr nach sich.

<sup>4</sup> Bei einer Verschiebung des Wettlaufs um einen Tag ist eine zusätzliche Übernachtung in der Einschreibungsgebühr enthalten (nur Z1 und Z2).

<sup>5</sup> Das Kommando PdG stellt folgende Verpflegung zur Verfügung :

- a. für die Läufe Z1 und Z2 :
  - i. eine Mahlzeit im zugewiesenen Restaurant in ZERMATT am Vorabend des Wettlaufs ;
  - ii. Verpflegung an den Kontrollposten AROLLA und LA BARME ;
  - iii. eine Mahlzeit bei Zielankunft im grossen Zelt in VERBIER ;
- b. für die Läufe A1 und A2 :
  - i. eine Mahlzeit in SION in der Nacht des Wettlaufes ;
  - ii. Startsnack/Tee vor dem Start im grossen Zelt in AROLLA ;
  - iii. Verpflegung am Kontrollposten LA BARME ;
  - iv. eine Mahlzeit bei Zielankunft im grossen Zelt in VERBIER.

<sup>6</sup> Bei Verschiebung des Wettlaufs um einen Tag gehen die Kosten für zusätzliche Mahlzeiten und Getränke zu Lasten der Patrouillenmitglieder.

<sup>7</sup> Jede Patrouille kann zusätzlich persönliche Verpflegung für den Wettlauf mitnehmen.

<sup>8</sup> Läuferinnen und Läufer der A1 und der A2 haben die Möglichkeit, sich entsprechend den Informationen auf der Plattform Evolène-Région ([www.evolene-region.ch](http://www.evolene-region.ch)) nach dem Prinzip "first-come, first-served" einzuschreiben. Die Anzahl Schlafplätze sind beschränkt und das Kommando PdG verfügt über keine zusätzlichen Übernachtungskapazitäten. Die administrative Abwicklung geht direkt über die Reservationsplattform.

<sup>9</sup> Patrouillen der A1 und A2 sind verpflichtet, den Sammel- und Kontrollpunkt SION zu benutzen. Unabhängig von Herkunft und Übernachtung erfolgt die Startnummernausgabe und Startkontrolle in SION. Die 3-er Patrouillen Formation gilt für Patrouillen der A1 und A2 bereits ab SION.

<sup>10</sup> Die Anreise nach SION erfolgt vorzugsweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, wobei am Wettlaufstag jeweils ein Shuttledienst vom SBB-Bahnhof SION und der Kaserne SION jeweils 6 Stunden vor dem ersten Start eingerichtet wird.

<sup>11</sup> Für Anreisende mit eigenem Fahrzeug sind am Standort Kaserne SION eine begrenzte Zahl Parkplätze reserviert. Eine Be- und Entladezone für Anreisende, welche das Fahrzeug nicht in SION stationieren, ist ebenfalls am Standort Kaserne SION vorgesehen.

#### **Art. 20** Sanitätsdienst

<sup>1</sup> Bei Bedarf steht den Wettläufern eine Sanitätshilfestelle beim Start in SION, ZERMATT und AROLLA sowie beim Ziel in VERBIER zur Verfügung.

<sup>2</sup> An jedem Kontrollposten ist Sanitätspersonal anwesend.

### **4. Abschnitt : Der Wettlauf**

#### **Art. 21** Lauf ZERMATT–VERBIER (Z)

<sup>1</sup> Das Kommando PdG organisiert zwei Wettläufe (Z1 und Z2) zwischen ZERMATT und VERBIER.

<sup>2</sup> Alle speziellen Informationen zu dieser Strecke und diesen beiden Wettläufen finden sich in Beilage 2 zu diesem Reglement.

#### **Art. 22** Lauf AROLLA–VERBIER (A)

<sup>1</sup> Das Kommando PdG organisiert zwei Wettläufe (A1 und A2) zwischen AROLLA und VERBIER.

<sup>2</sup> Alle speziellen Informationen zu dieser Strecke und diesen beiden Wettläufen finden sich in Beilage 3 zu diesem Reglement.

**Art. 23** Entscheidungsgewalt Kommandant PdG

<sup>1</sup> Der Kommandant PdG ist die Entscheidungsinstanz für :

- a. Zulassung der Patrouillen ;
- b. Startplatzzuteilung für die Patrouillen ;
- c. Mutationen der Patrouillen ;
- d. Disqualifikation der Patrouillen ;
- e. Änderung der Strecke (z. B. Streckenkürzung, Änderung der Streckenführung) ;
- f. Unterbruch, Kürzung oder Abbruch des Wettlaufs, falls die Verhältnisse dies erfordern ;
- g. Neutralisation mit oder ohne Zeiterfassung ;
- h. Verschiebung des Renntages oder vollständige Annullierung eines oder aller Starts ;
- i. Entscheidungen, die durch Umstände gefällt werden müssen, die in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind.

<sup>2</sup> Der Kommandant kann seine Kompetenzen delegieren.

<sup>2bis</sup> Entscheide, welche die Teilnehmer der «SAC Swiss Cup» für die Wertung dieses Gesamtklassements beeinflussen, gehen an den Kommandanten PdG, dieser hört die Rennjury des SAC Swiss Cup an und berücksichtigt nach Möglichkeit deren Beurteilung. Die zeitlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen und einzuhalten.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Kommandanten der PdG besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

**Art. 24** Startnummern

<sup>1</sup> Die Patrouillen durchlaufen alle Kontrollposten geschlossen; dabei müssen die Startnummern gut sichtbar getragen werden, eine am Rucksack, eine am Helm und eine am rechten Oberschenkel angebracht.

<sup>2</sup> Alle Patrouillenmitglieder müssen ständig eine gültige Identitätskarte (keine Kopie) bei sich tragen und diese auf Verlangen bei der Aushändigung der Startnummern und während des Wettlaufs vorweisen.

<sup>3</sup> Die Patrouillenmitglieder dürfen die Startnummern nach dem Wettlauf behalten.

**Art. 25** Tenü

Beilage 4 zu diesem Reglement enthält alle Vorschriften zum Tenue.

**Art. 26** Material und Ausrüstung

Beilage 5 zu diesem Reglement enthält alle Vorschriften betreffend Material und Ausrüstung sowie alle damit verbundenen Kontrollen.

**Art. 27** Verhalten auf der Wettlaufstrecke

<sup>1</sup> Die Patrouillen verhalten sich nach den einschlägigen Vorgaben, Empfehlungen und Weisungen des Schweizerischen Alpen-Club (SAC)<sup>7</sup> sowie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer sind insbesondere technisch und taktisch in der Lage, Gefahren im Gebirge einzuschätzen, sich zu orientieren, sich im Gebirge sicher zu bewegen, das alpine Material korrekt anzuwenden, mit Skiern, angeseilt, Tag und Nacht, Lawinen- und Schneesituationen zu beurteilen und sich selbstständig sicher zu verhalten und im Ereignisfall die Bergungstechnik anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Patrouillenmitglieder halten sich unter allen Umständen an die Anweisungen der Postenchefs, des Kontroll- sowie des medizinischen Personals.

**5. Abschnitt : Ranglisten****Art. 28** Vorgaben zur Klassierung

<sup>1</sup> Die Zeiterfassung erfolgt beim Durchlauf des letzten Patrouillenläufers.

<sup>2</sup> Nur die Patrouillenmitglieder dürfen die Ziellinie überqueren.

<sup>3</sup> Für jeden Lauf der Strecke Z und A werden separate Ranglisten erstellt.

**Art. 29** Schweizer Militärpatrouillen

Für jede der drei folgenden Altersklassen wird pro Lauf eine eigene Rangliste erstellt:

- a. **Militär I** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder bis 102 Jahre ;
- b. **Militär II** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 103 bis 150 Jahre ;
- c. **Militär III** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 151 bis 195 Jahre.

**Art. 30** Internationale Militärpatrouillen

Internationale Militärpatrouillen, welche an der Z1 starten, werden zusammen mit den Schweizer Militärpatrouillen und den Altersklassen gem. Art. 29 rangiert.

**Art. 31** Zivile Damenpatrouillen

Ohne Berücksichtigung der Altersklasse wird nur eine Rangliste je Lauf erstellt.

<sup>7</sup> z.B. Bergsport Winter Technik / Taktik / Sicherheit ISBN978-3-85902-429-8

<sup>8</sup> "Skitouren: Mehr Sicherheit beim Aufsteigen und Abfahren", "Skitouren: Mehr Sicherheit beim Aufsteigen und Abfahren", "Achtung Lawinen!" (direkt beim SLF erhältlich; [www.slf.ch](http://www.slf.ch)), etc.

**Art. 32** Zivile Herrenpatrouillen und gemischte Patrouillen

Für jede der folgenden drei Altersklassen wird pro Lauf eine eigene Rangliste erstellt :

- a. **Zivil I** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder bis 102 Jahre ;
- b. **Zivil II** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 103 bis 150 Jahre ;
- c. **Zivil III** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 151 Jahre und darüber.

**Art. 32<sup>bis</sup>** SAC Swiss Cup

Zusätzlich zur Wertung in ihren zugehörigen Kategorien werden die in der Kategorie «SAC Swiss Cup» Startenden noch in ein Gesamtklassement «Swiss Cup» aufgenommen. Die Zeremonie richtet sich nach dem Reglement «SAC Swiss Cup Skitourenrennen und SAC Schweizermeisterschaften», welche nach der Preisverleihung PdG stattfindet.

**Art. 33** Preisverteilung

<sup>1</sup> Die Ranglisten werden am Tag der Zielankunft ab 17:00 Uhr auf der Website [www.pdg.ch](http://www.pdg.ch) zum Abruf und Download verfügbar sein.

<sup>2</sup> Die Preisverteilung findet am Tag der Zielankunft um 14:30 Uhr statt.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der Preisverteilung in VERBIER ist für alle Läufer, die vor 13:30 Uhr im Ziel eintreffen obligatorisch.

<sup>4</sup> Die Übergabe der Erinnerungsmedaille und des Geschenkes erfolgt nach der Rangverkündigung.

<sup>5</sup> Das vorgeschriebene Tenü für die Rangverkündigung ist des Beilage 4 zu entnehmen.

<sup>6</sup> Die Preisverteilung kann durch das Kommando PdG aufgrund organisatorischer oder wetterbedingter Vorgaben verschoben oder angepasst werden.

**Art. 34** Verspätete Patrouillen

<sup>1</sup> Alle Patrouillen, die einen Kontrollposten nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erreicht haben, werden aufgebenden Patrouillen gleichgestellt und vom Kommando PdG angehalten.

<sup>2</sup> Sie unterliegen den Auflagen gemäss Art. 35.

<sup>3</sup> Dasselbe gilt für vollständige und unvollständige Patrouillen, die nach 16:00 Uhr in VERBIER eintreffen.

**Art. 35** Aufgabe

<sup>1</sup> Alle Patrouillen, die aufgeben, melden dies dem nächstgelegenen Kontrollposten.

<sup>2</sup> Zwei der Wettläufer können sich entscheiden, den Wettlauf ausser Konkurrenz fortzusetzen. Sie dürfen den Kontrollposten nur mit dem Einverständnis des Postenchefs verlassen. Die beiden Patrouillenmitglieder müssen das gesamte gemeinsame Patrouillenmaterial mitnehmen.

<sup>3</sup> Von dieser Regelung ausgenommen ist jeweils der erste Streckenabschnitt für den Wettlauf Z ZERMATT - SCHÖNBIEL sowie für den Wettlauf A AROLLA - COMBE DU PAS DE CHÈVRE, welcher zwingend in der Formation der gültigen Startliste zu erfolgen hat.

<sup>4</sup> Einzelne Patrouillenläufer dürfen auf keinen Fall den Wettlauf alleine zu Ende laufen oder auf der Strecke alleine zurückgelassen werden, ausser bei einem Kontrollposten.

<sup>5</sup> Aufgebende Patrouillen begeben sich sofort, wenn möglich eigenständig, zu einem der 4 Posten: ZERMATT, AROLLA, LA BARME oder VERBIER und melden sich dort an.

<sup>6</sup> Sofern die aufgebende Patrouille keine anderen Anweisungen vom Kommando PdG erhält, dürfen sie die Wettlaufstrecke nicht verlassen, die Startnummern nicht entfernen, das ausgehändigte Mobiltelefon und das LVS nicht ausschalten und sich nicht zu einer Berghütte oder anderswohin begeben.

<sup>7</sup> Das Personal des Kontrollpostens, bei welchem der Abbruch gemeldet wurde, wird sich um die Patrouille kümmern.

<sup>8</sup> Fehlbare Patrouillen werden disqualifiziert.

## 6. Abschnitt : Besondere Bestimmungen

### Art. 36            Hilfeleistung bei der persönlichen Verpflegung

<sup>1</sup> Die Hilfeleistung von Drittpersonen bei der persönlichen Verpflegung der Patrouillenmitglieder ist in den nachgenannten Streckenabschnitten erlaubt :

- a. **SCHÖNBIEL**, im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten ;
- b. **TÊTE BLANCHE**, im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten ;
- c. **COL DE BERTOL**, im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten ;
- d. **AROLLA** (Skilift Fontanesses), nach dem Kontrollposten des Laufes Z ;
- e. **Z, COMBE DU PAS DE CHÈVRES** (östlicher Fuss der Schneise): beim COL DE RIEDMATTEN im deutlich gekennzeichneten Bereich ;
- f. **A, COMBE DU PAS DE CHÈVRES** (östlicher Fuss der Schneise) : beim COL DE TSENÂ RÉFIEN im deutlich gekennzeichneten Bereich ;
- g. **LA BARME**, im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten (Aufstieg LA BARME - Fuss der Schneise : nicht erlaubt) ;
- h. **LA ROSABLANCHE**, im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten (Passschneise : nicht erlaubt) ;
- i. **LAC DU PETIT MONT FORT**, im deutlich gekennzeichneten Bereich LAC DU PETIT MONT FORT (COL DE LA CHAUX, Pass nicht erlaubt).

<sup>2</sup> Die helfenden Drittpersonen haben sich genau an die Weisungen und Befehle des Kommando PdG zu halten.

<sup>3</sup> Das Kommando PdG kann den Zugang zu einem oder mehreren Verpflegungsstandorten einschränken oder untersagen.

#### **Art. 37** Technische Hilfeleistung

<sup>1</sup> Drittpersonen, welche nicht dem Kommando PdG angehören, ist jegliche Hilfeleistung beim Anbringen und/oder Entfernen von Fellen, Seilen und Skiern ausdrücklich untersagt, ebenso wie das aushändigen neuer Felle.

<sup>2</sup> Der Einsatz von „Vorläufern“ zur Freisetzung der Pistenspur oder zur Beleuchtung des Geländes bei nächtlichen Abfahrten ist verboten.

#### **Art. 38** Meldung von Unfällen und besonderen Ereignissen

<sup>1</sup> Bei Gefahren oder Unfällen leisten die Patrouillen gegenseitige Hilfe oder beginnen mit der Rettungsaktion, entweder unaufgefordert oder auf Ersuchen eines Postenchefs oder des medizinischen Personals.

<sup>2</sup> Alle Unfälle und Ereignisse, welche eine Patrouille zur Aufgabe zwingen oder bei denen menschliches Leben gefährdet ist, müssen umgehend telefonisch der Einsatzzentrale gemeldet werden (die Nummer ist in den ausgehändigten Mobiltelefonen gespeichert).

<sup>3</sup> Dabei sind folgende Angaben zu machen :

- a. Nummer der betroffenen Patrouille ;
- b. Standort ;
- c. Anzahl und Name(n) des Opfers resp. der Opfer ;
- d. Art der Verletzung oder des aufgetretenen Ereignisses ;
- e. Getroffene Massnahmen.

#### **Art. 39** Ausschluss vom Wettlauf aus medizinischen Gründen

<sup>1</sup> Das medizinische Personal des Kommando PdG ist befugt, Patrouillen oder einzelne Patrouillenmitglieder aus medizinischen Gründen provisorisch oder definitiv aus dem Wettlauf herauszunehmen.

<sup>2</sup> Definitiv herausgenommene Patrouillen bzw. Patrouillenmitglieder müssen sich für die Rückkehr zu einem der 4 Posten ZERMATT, AROLLA, LA BARME oder VERBIER an die Anordnungen des medizinischen Personals und des Postenchefs halten.

**Art. 40** Umweltschutz

<sup>1</sup> Alle Patrouillenmitglieder verpflichten sich, die Bergwelt zu respektieren und die Umwelt zu schonen. Im Rahmen des Möglichen verpflichtet sich die Patrouillen ebnenfalls, die öffentlichen Verkehrsmittel, welche am Renntag in den Einschreibgebühren enthalten sind, zu benutzen.

<sup>2</sup> Abfälle können an den Kontrollposten abgegeben werden und dürfen nicht auf der Strecke zurückgelassen werden.

<sup>3</sup> Sportschuhe, welche nach dem Start zurückgelassen werden, dürfen nicht mehr durch die Patrouillenmitglieder eingesammelt werden. Stattdessen werden sie durch das Kommando PdG für wohltätige Zwecke gespendet oder der Wiederverwertung zugeführt.

**Art. 41** Versicherungen

<sup>1</sup> Entsprechend Art. 26 der Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003 sind Angehörige der Armee oder ehemalige Angehörige der Armee, welche an der PdG teilnehmen, unabhängig von der Wettkampfkategorie, im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherungen versichert.

<sup>2</sup> Für die anderen Teilnehmer, einschliesslich Grenzwachtkorps und Polizeikorps, welche nicht militärversichert sind, schliesst die Gruppe Verteidigung eine Unfallversicherung ab, die ausschliesslich die Kosten für die medizinische Behandlung deckt.

<sup>3</sup> Es ist Sache der Teilnehmer, abzuklären, welche zusätzlichen Versicherungen individuell abgeschlossen werden müssen, insbesondere aber nicht ausschliesslich: Versicherung für Rettungstransporte, Annullationskosten, Unfallfolgekosten, Risikoversicherungen infolge Tod oder Invalidität.

<sup>4</sup> Treten vor, während oder nach dem Lauf gesundheitliche Probleme auf, müssen Teilnehmer vor Ende der Veranstaltung zwingend einen Verantwortlichen des Sanitätsdienstes kontaktieren, um eine ärztliche Bescheinigung betreffend ihren Gesundheitszustand zu erhalten. Dieses Arzzeugnis muss dem behandelnden Arzt vorgelegt werden.

**Art. 42** Internationale Militärpatrouillen

Die Mitglieder von internationalen Militärpatrouillen sind ab dem Zeitpunkt, an dem sie für den Wettlauf Schweizer Territorium betreten, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Schweiz unmittelbar nach dem Wettlauf wieder verlassen, unfallversichert. Diese Versicherung wird von der Gruppe Verteidigung abgeschlossen.

**Art. 43** Dopingkontrollen

<sup>1</sup> Die PdG unterliegt dem in Kraft stehenden Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den geltenden Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz.

<sup>2</sup> Patrouillenmitglieder oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind.



<sup>3</sup> Dopingkontrollen bleiben vorbehalten. Teilnehmer anerkennen die alleinige Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic.

#### **Art. 44** Disqualifikation

<sup>1</sup> Jede Missachtung dieses Reglements kann eine Disqualifikation nach sich ziehen.

<sup>2</sup> Eine disqualifizierte Patrouille darf den Wettlauf nicht fortführen und muss den Anweisungen des Kommandos PdG Folge leisten.

<sup>3</sup> Disqualifizierte Patrouillen verlieren jeglichen Anspruch auf die Erinnerungsmedaille sowie Geschenk sowie auf die teilweise oder vollumfängliche Rückerstattung der Einschreibungsgebühr.

<sup>4</sup> Bei schweren Verstössen können die Patrouillenmitglieder von der Teilnahme an zukünftigen PdG Wettläufen ausgeschlossen werden.

#### **Art. 45** Protest

<sup>1</sup> Der Protest muss spätestens zwei Stunden nach Ankunft der Patrouillen in VERBIER durch den Patrouillenführer schriftlich und ausführlich begründet auf dem offiziellen PdG-Formular (Beilage 6) beim Kommando PdG eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bei der Einreichung eines Protests ist eine Kautions von CHF 300.– zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Der Betrag wird nur zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

<sup>4</sup> Das Kommando PdG teilt den betroffenen Parteien den endgültigen Entscheid schriftlich mit.

<sup>5</sup> Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **Art. 46** Dienstage / EO / Sold

<sup>1</sup> Der Transport ist Sache der Teilnehmer.

<sup>2</sup> Die Benutzung des Eisenbahn-Streckennetzes für die Strecke WOHNORT - SION oder WOHNORT - ZERMATT hin, sowie VERBIER - WOHNORT zurück sind am Wettlauf in den Einschreibebühren enthalten. Den Teilnehmern wird vorgängig ein personalisierter Voucher oder ein Ticket zugestellt.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der PdG gilt weder als anrechenbarer noch als besoldeter Dienstag. Es werden keine Marschbefehle ausgestellt.

#### **Art. 47** Rechte an audiovisuellem Material / Datenschutz

<sup>1</sup> Die Patrouillenmitglieder berechtigen mit ihrer Teilnahme die PdG zur Verwendung offizieller Fotos oder Filme, in denen sie ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Persönliche Daten werden in eingeschränkter Form zivilen Partnern zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Während dem Lauf ist die geographische Position der Patrouille Dritten gegenüber ersichtlich.

**Art. 48**          Drohnen

<sup>1</sup> Im Start- und Zielbereich sowie entlang der Rennstrecke ist der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit den zugehörigen Datenlink und Steuerungsübertragungssystem (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Modellhelikopter, unabhängig vom Gewicht) in der Woche der Durchführung der PdG (Montag - Sonntag) untersagt.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Drohnen bedarf - zusätzlich zu allfällig zivilen Bewilligungen - die schriftliche Zustimmung des Kommando PdG zum Flugplan.

**7. Abschnitt : Schlussbestimmungen****Art. 49**          Auslegung des Reglements

Im Falle von Uneinigkeiten hinsichtlich der Übersetzung ist die französische Version des Reglements massgebend.

**Art. 50**          Kontakt

<sup>1</sup> Die Postanschrift des Kommando PdG lautet : Kommando der Patrouille des Glaciers, Rue du Catogne 7, CH-1890 Saint-Maurice.

<sup>2</sup> Weitere Kontaktdaten sind auf der Internetseite der PdG [www.pdg.ch](http://www.pdg.ch) ersichtlich.

TERRITORIALDIVISION 1



Divisionär Yvon Langel

Kommandant

Beilagen

- 1 Zusammenfassung Anmeldeverfahren
- 2 Informationen für die Patrouillen, die von ZERMATT aus starten
- 3 Informationen für die Patrouillen, die von AROLLA aus starten
- 4 Tenüs
- 5 Material, Ausrüstung, Kontrollen
- 6 Protestformular

**Geht an**

Patrouillenmitglieder

Zur Kenntnis an

Generalsekretär VBS

Strategisches Komitee

CdA

Chef A Stab

Chef Kdo Op

Chef FUB

Chef LBA

Chef Kdo Ausb

Kdt PdG

Präsident Schweizer Alpen-Club SAC

Zeitmessung

SWISSCOM